

Bedrohungsmanagement bei der Kantonspolizei

Die Kantonspolizei informierte den Datenschutzbeauftragten über die Einführung eines neuen Datenregisters. Das neue Register soll der Geschäftskontrolle, der Ressourcenzuteilung und dem Erheben von Statistiken betreffend die Aufgabenerfüllung im präventiven Bereich dienen.

Aufgrund der Unterlagen, die dem Datenschutzbeauftragten zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen, war die Rechtslage schwer einzuschätzen. Deshalb wurde eine Kontrolle vor Ort geplant und durchgeführt. Geprüft wurden die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitungen und des Datenregisters, die Verhältnismässigkeit der Zugriffe sowie die Informationssicherheit mit Blick auf die Protokollierung.

Die Kontrolle hat ergeben, dass das Führen des Datenregisters zum Zweck der Geschäftskontrolle durch die Rechtsgrundlagen abgedeckt ist. Soweit das polizeiliche Handeln im Informationssystem POLIS dokumentiert wird und die Datenbank nur dem eingangs erwähnten Zweck dient, kann diese unter § 52 Polizeigesetz subsumiert werden.

Weiter bearbeitet die Kantonspolizei im Rahmen des Bedrohungsmanagements Daten für präventive Aufgaben, indem sie Einträge im POLIS aufgrund vorgegebener Kriterien sichtet und bei Verdacht auf Bedrohungen Massnahmen ergreift. Dies gehört zur Aufgabenerfüllung, zählen doch § 3 Abs. 2 lit. a und § 4 Polizeigesetz explizit das Verhindern und Erkennen von Straftaten auf, und ist daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Auslöser für weitere Massnahmen respektive Datenbearbeitungen sind Hinweise auf strafbare Handlungen oder mögliches strafbares Verhalten in der Zukunft.

Nicht von diesen Rechtsgrundlagen gedeckt sind jedoch Datenbearbeitungen im Rahmen des Einsatzes neuer Instrumente, welche beispielsweise automatisierte Screenings oder andere Analysen vornehmen könnten, denen keine Verdachtsfaktoren im Einzelfall zugrunde liegen und die aufgrund der automatischen Verarbeitung nachteilige Rechtsfolgen für die Betroffenen herbeiführen könnten. Nicht gedeckt sind weiter Datenbearbeitungen in Bezug auf polizeiliches Handeln betreffend Einzelfälle, die nicht im POLIS dokumentiert werden.

Einträge werden nach zehnjähriger Aufbewahrungsfrist für Gewaltschutzverfahren gemäss § 18 Abs. 5 lit. g POLIS-Verordnung sowohl in der Datenbank Bedrohungsmanagement als auch im POLIS gelöscht.

Zugriffe auf diese Datenbank sind aufgrund der Sensitivität der Daten analog den Daten im POLIS zu protokollieren.

§ 8 IDG

§ 52 Polizeigesetz

§§ 3 Abs. 2 lit. a und

4 Polizeigesetz